



Bremen, 08.06.2017

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Umfang unsere Arbeit wird täglich mehr. Umso hilfreicher sind dann einfache Abrechnungsmöglichkeiten. In unseren HzV-Verträgen haben wir durch die Kombination von Pauschalen und Zuschlägen erreicht, dass ca. 90 Prozent des HzV-Honorars (= ca.110% des KV Honorars) erreicht werden. So können wir uns auf die Medizin konzentrieren, anstatt ständig etliche Ziffern zu dokumentieren.

In meiner Praxis hatten wir im Quartal 4/16 einen Fallwert von **89,31** Euro bei HzV-Patienten, die in **unseren** HzV-Verträgen eingeschrieben sind.
(Angegebener HzV-Fallwert inklusiv der extrabudgetären Leistungen).

Dies sind aber nur zwei von etlichen Gründen an unseren Verträgen teilzunehmen.

Oft gestellte **HzV-Fragen:**

- Was ist bei einer Praxisübergabe oder Rückgabe der kassenärztlichen Zulassung zu beachten?

Sollte der HzV-Hausarzt seine vertragsärztliche Zulassung zurückgeben, muss er dies dem Hausärzterverband/der HÄVG frühestmöglich – spätestens 3 Monate im Voraus – schriftlich mitteilen.

Damit die HzV-Patienten nicht wieder ins Kollektivsystem fallen, sollten diese rechtzeitig bei ihrem zukünftig gewählten Betreuarzt neu eingeschrieben werden.

Es gelten die regulären Fristen für den Belegeingang. Die HzV-Belege müssen bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn des Quartals bei der HÄVG RZ GmbH eingegangen sein. Dies gilt auch für die Online-Einschreibung innerhalb der GWQ- und spectrumK-HzV-Verträge.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Verarbeitung und Bestätigung des Arztwechsels durch die zuständige Krankenkasse, werden die Patienten in dem Quartal, das auf den Arztwechsel folgt, dem neuen Betreuarzt als HzV-Teilnehmer bestätigt und fallen nicht zurück ins Kollektivsystem. Bei einem späteren Eingang der Belege verzögert sich die Teilnahme des Patienten bei dem neuen Betreuarzt um mindestens ein Quartal und sie müssen über die KV abgerechnet werden.

Bei der Übergabe einer Einzelpraxis an einen Praxisnachfolger, sollte der zukünftige Praxisinhaber mindestens ein Quartal bevor sein Vorgänger aus der Praxis ausscheidet bereits in der Praxis auf einem KV-Sitz tätig sein. Für die Neueinschreibung der HzV-Patienten ist es zwingend notwendig, dass der zukünftige Betreuarzt bereits über seine lebenslange Arztnummer (LANR) verfügt, einen Sitz in der entsprechenden Betriebsstätte hat und an der HzV teilnimmt.

Im Falle einer Praxisübergabe an einen neu niedergelassenen Arzt, der erst zu Beginn seiner Praxistätigkeit die Lebenslange Arztnummer erhält, ist es aufgrund der Verarbeitungsfristen der HzV-Belege nicht möglich, die Patienten ab dem ersten Quartal nahtlos auf den neuen Betreuarzt umzuschreiben. Die Patienten müssen in dem Übergangsquartal im Kollektivvertrag behandelt und neu in die HZV eingeschrieben werden.

Patienteneinschreibung:

Senden Sie Ihre HzV-Belege wie gewohnt an:
HÄVG Rechenzentrum GmbH
Vertragsdatenmanagement
Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

- Die nächste Einsendefrist der HzV-Belege für eine mögliche Vertragsteilnahme ab dem 01.10.2017 Ihrer Patienten endet am **01.08.2017**. Bitte beachten Sie, dass die Belege an diesem Termin in Köln vorliegen müssen.
- Die Quartalsabrechnung für das 2. Quartal muss spätestens bis zum **05.07.2017** an das Rechenzentrum in Köln übermittelt worden sein.

Brauchen Sie Unterstützung oder gibt es Unklarheiten?

Alle Verträge finden sie unter: www.hausaerzteverband.de / Hausarztverträge / Bremen

Bei Fragen oder wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich gerne an uns unter:

Fon: 0421-52079790

Fax: 0421-52079791

E-Mail: geschaeftsstelle@hausarztverband-bremen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hans-Michael Mühlenfeld

Miriam Ahlers

Elisabeth Dunker